



Harzwasserwerke

herrlich weiches Wasser

Harzwasserwerke GmbH • Postfach 10 06 53 • 31106 Hildesheim

Nikolaistraße 8
31137 Hildesheim
Telefon: 05121 404-0
Telefax: 05121 404-220

Gemeinde Schwarme
FB 4, Herrn Michael Matheja
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Wasserwirtschaft
Ihre Gesprächspartnerin: Bettina Teske-Ast
Durchwahl Tel.: 05121 404-152
Durchwahl Fax: 05121 404-220
teske-ast@harzwasserwerke.de

Unser Zeichen: WA/te-je
HWW Nr.219/2020
Datum

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB4/Ma, 02.03.2020

11.03.2020

**Bebauungsplan Nr. 21 (92/21) „Gewerbegebiet an der Gasrennbahn – 1. Erweiterung“
Beteiligung Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
Vorranggebiet Wesergeest – Vorranggebiet Trinkwasserversorgung**

Sehr geehrter Herr Matheja,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Harzwasserwerke GmbH betreiben im genannten Planbereich keine Trinkwasserleitungen. Anlagen und Planungsabsichten der Harzwasserwerke GmbH sind von der oben genannten Maßnahme nicht betroffen.

Nach dem LROP (Landesraumordnungsplan) und dem RROP Diepholz (Regionalen Raumordnungsplan) befindet sich der Bereich des Planvorhabens (s. Kartenausschnitt) im Vorranggebiet Trinkwasserversorgung.

Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an.

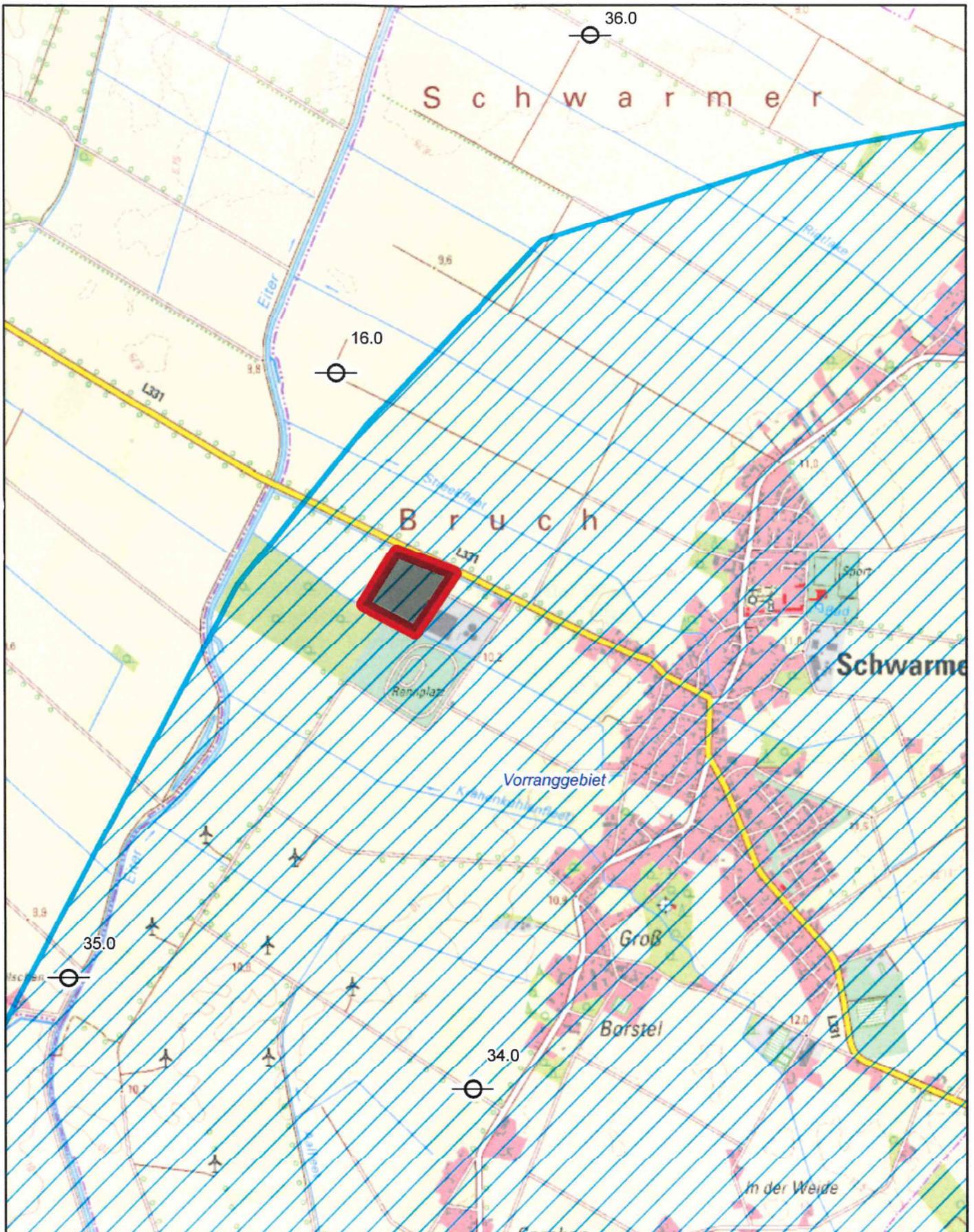
Mit freundlichen Grüßen

Harzwasserwerke GmbH


Maik Uhlen


Bettina Teske-Ast

Anlage
Kartenausschnitt



Maßstab



Die Darstellung der Anlagen der Harzwasserwerke GmbH dient nur der Übersicht.

Die Darstellung der Anlagen der Harzwasserwerke GmbH dient nur der Übersicht.



Harzwasserwerke GmbH
 Nikolaistraße 8, 31137 Hildesheim
 Tel. 05121-4040

TÖB HWW 219/2020

Ersteller SK/je

© 2017



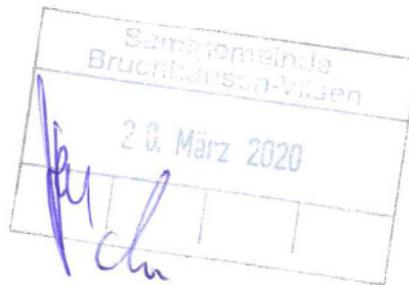
Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung

Erstellungsdatum 04.03.2020



Avacon Netz GmbH, Am Winklerfelde 1, 28857 Syke
Gemeinde Schwarme
Lange Str. 11

27305 Bruchhausen-Vilsen



Avacon Netz GmbH
Am Winklerfelde 1
28857 Syke
www.avacon-netz.de

Ihr Ansprechpartner
Rouven Brüning
Betrieb Verteilnetze Syke

T +49 42 42-6 95-3 16 74
F +49 42 42-6 95-4 01 32
M +49 1 51-62 41 87 97

rouven.bruening@avacon.de
Unser Zeichen: DMMY

Datum
18. März 2020

**Bebauungsplan Nr. 21 (92/21) „Gewerbegebiet an der Grasbahn – 1. Erweiterung“
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2
BauGB und öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Ihr Zeichen: FB4/Ma

Ihr Datum: 02.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne beantworten wir Ihre Anfrage.

Bezugnehmend auf Ihre Email vom 02.03.2020 geben wir zu der oben genannten Bebauungsplanerweiterung grundsätzlich unsere Zustimmung.

Die vorhandenen Gebäude sind erschlossen und im öffentlichen Bereich sind Versorgungseinrichtungen vorhanden. Wir bitten Sie, die Versorgungsanlagen zu beachten und zu schützen.

Bitte beachten Sie unsere Leitungsschutzanweisung.

Die Versorgung mit Energie werden wir an die Bedürfnisse unserer Kunden anpassen. Bitte planen Sie hierfür genügend Raum im öffentlichen Bereich ein.

Bestandspläne und die Leitungsschutzanweisung für Ihre Planungen beziehen Sie über das Portal unserer Leitungsauskunft <https://meine-planauskunft.de> oder über die Email: leitungsauskunft@avacon.de.

Eine Stellungnahme zu unseren 110kV-Leitungen, Gas-Hochdrucktrassen oder Fernmelde-netzen wird ggf. gesondert über die zuständigen Fachabteilungen erfolgen.

Vor geplanten Bautätigkeiten sind Leitungsauskünfte bei uns einzuholen.

Bitte beteiligen Sie uns weiterhin schriftlich an Ihrem Verfahren.
Änderungen in der Planung bedürfen einer erneuten Prüfung.

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
IBAN DE35 2507
0070 0060 1336 00
BIC DEUTDE2HXXX

Sitz: Helmstedt
Amtsgericht Braunschweig
HRB 203312
USt-IdNr. DE 281304797

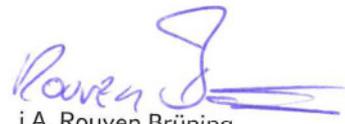
Mitglieder der Geschäftsführung
Christian Ehret
Jörg Maaß
Rainer Schmittziel

Datum
18. März 2020

Freundliche Grüße



i.V. Jörg Soll



i.A. Rouven Brüning



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Utbremer Str. 91, 28217 Bremen

Gemeinde Schwarme
z. Hd. Herrn Matheja
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Ihre Referenzen FB4 / Ma
Ansprechpartner PTI 23, PPB Access A, Andreas Groß E-Mail: Andreas.Gross@telekom.de
Durchwahl (0421) 5155-6379
Datum 12. März 2020
Betrifft Bebauungsplan Nr. 21 (92/21) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn – 1. Erweiterung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Zur o.g. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 29.05.2019 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Jörg Schwarting

Andreas Groß

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

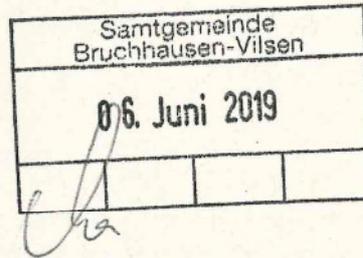
Hausanschrift: Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg
Postanschrift: Utbremer Str. 91, 28217 Bremen
Telefon: +49 40 30600-0, E-Mail: T-NL-Nord@telekom.de, Internet www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: KDEFF590
Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner Geschäftsführung (Vorsitzender), Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stettner, Dagmar Vöckler-Busch
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Deutsche Telekom Technik GmbH
Utbremer Str. 91, 28217 Bremen

Gemeinde Schwarme
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Ihre Referenzen **FB 4 / Ma**
Ansprechpartner **PTI 23, PPB Access A, Andreas Groß** E-Mail: **Andreas.Gross@telekom.de**
Durchwahl **(0421) 5155-6379**
Datum **29. Mai 2019**
Betrifft **Bebauungsplan Nr. 21 (92/21) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn – 1. Erweiterung“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Wir bedanken uns für die Zusendung Ihrer o. g. Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich ist.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Nord, Überseering 2, 22297 Hamburg

Postanschrift: Utbremer Str. 91, 28217 Bremen

Telefon: +49 40 30600-0, E-Mail: T-NL-Nord@telekom.de, Internet www.telekom.de

Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: KDEFF590

Aufsichtsrat: Dr. Dirk Wössner (Vorsitzender) Geschäftsführung: Walter Goldenits (Vorsitzender), Maria Stetter, Dagmar Vöckler-Busch

Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Datum 29. Mai 2019
Empfänger Gemeinde Schwarme · Lange Straße 11 · 27305 Bruchhausen-Vilsen
Blatt 2

Wir bitten folgenden fachlichen Hinweis zu beachten:

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.

Detailpläne können Sie bei der planauskunft.nord@telekom.de anfordern, oder benutzen Sie die kostenlose Trassenauskunft Kabel <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de/html/index.html>

Bei Planänderung bitten wir uns erneut zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

i.v. 

Jörg Schwarting

i.A. 

Andreas Groß

Anlage Lageplan



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover

Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Gemeinde Schwarme
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Gemeinsam Gemeinde Bruchhausen-Vilsen			
01. April 2020			
per Mail			
<i>de</i>			

Bearbeitet von C. Bleischwitz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB4 / Ma - 02.03.2020

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L 3.7-L68505-03_02-2020-0301-
Bleischwitz/Möh

Durchwahl (0511) 643-3924

Hannover, 01.04.2020

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bebauungsplan Nr. 21 (92/21) "Gewerbegebiet an der Grasrennbahn - 1. Erweiterung"
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
und Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Bergaufsicht Meppen** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung
genommen:

Im Plangebiet verlaufen Leitungen des folgenden Leitungsbetreibers:

EWE NETZ GmbH
Cloppenburger Straße 302
26133 Oldenburg.

Bei diesen Leitungen ist jeweils der Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von
jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten. Bitte kontaktie-
ren Sie den o.g. Leitungsbetreiber direkt, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen
eingeleitet werden können.

Aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung
genommen:

Wasserlösliche Gesteine treten im Untergrund der Planungsfläche nur in sehr großer Tiefe
auf, so dass Erdfälle nach unserem derzeitigen Kenntnisstand unwahrscheinlich sind. Bisher
ist in diesem Gebiet kein Erdfall oder Schadensfall bekannt geworden, der auf natürliche
Verkarstung bzw. Subrosion in dieser Tiefe zurückzuführen ist.

Formal wird das Planungsgebiet in Erdfallgefährdungskategorie 1 eingestuft (gemäß Erlass
des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten"
vom 23.2.1987, AZ. 305.4-24 110/2 -). Konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich der
Erdfallgefährdung sind für diese Gefährdungskategorie nicht vorgesehen.

GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle
Pappelwiese, Richtung
Schierholzstraße

Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 - 0
Telefax
(0511) 643 - 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. - ID - Nummer: DE 811289769

Insofern eine detaillierte Baugrunderkundung (s.u.) keine weiteren Hinweise auf Subrosion/Verkarstung am vorgesehenen Standort erbringt, kann daher bei Baumaßnahmen auf Sicherungsmaßnahmen verzichtet werden.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (NIBIS Kartenserver des LBEG) stehen in den Planungsflächen setzungsempfindliche Lockergesteine mit geringer Steifigkeit wie z.B. Lösslehm, Auelehm an.

Wir empfehlen, die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997 1:2014 03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 1/NA:2010 12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997 2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997 2/NA:2010 12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Aus bodenschutzfachlicher Sicht geben wir einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgeschoben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau -Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).

Um dauerhaft negative Auswirkungen auf die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche zu vermeiden, sollte der Boden im Bereich der Bewegungs-, Arbeits- und Lagerflächen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Überfahrungsverbotzonen, Baggermatten) geschützt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnahe, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden. Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > [Karten, Daten & Publikationen](#) > [Publikationen](#) > [GeoBerichte](#) > [GeoBerichte 28](#)).

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(C. Bleischwitz)



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie

Gemeinde Schwarme
Lange Straße 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen			
24. Juni 2019			
<i>Ma</i>			

per Mail

Bearbeitet von Katrin May

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
FB4 / Ma - 26.04.2018

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
L 3.3-L68505-03_02-2019-0175-
Ma/Loe

Durchwahl (0511) 643-3351

Hannover, 24.06.2019

E-Mail: poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bebauungsplan Nr. 21 (92/21) „Gewerbegebiet an der Grasrennbahn — 1. Erweiterung“

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Fachbereiches **Bauwirtschaft** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Wasserlösliche Gesteine aus der Oberkreide liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.02.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsgebiet sind keine konstruktiven Sicherungsmaßnahmen bezüglich der Erdfallgefahr erforderlich.

Nach den uns vorliegenden Unterlagen (Kartenserver des LBEG) steht im Planungsbereich setzungsempfindlicher Baugrund an. Es handelt sich hierbei um Lockergesteine mit geringer bis mittlerer Setzungsempfindlichkeit aufgrund geringer Steifigkeit wie z.B. Lößlehm, Auelehm (marine, brackische und fluviatile Sedimente).

Bei Bauvorhaben sind die gründungstechnischen Erfordernisse im Rahmen der Baugrunderkundung zu prüfen und festzulegen.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.

Vorabinformationen zum Baugrund können dem Niedersächsischen Bodeninformativsystem NIBIS (<https://nibis.lbeg.de/cardomap3/>) entnommen werden.

GEOZENTRUM HANNOVER
Dienstgebäude
Alfred-Benz-Haus
Stilleweg 2
30655 Hannover

Verkehrsanbindung
Stadtbahnlinie 7 bis Haltestelle
Pappelwiese, Richtung Schlierholz-
straße

Internet
<http://www.lbeg.niedersachsen.de>

Telefon
(0511) 643 - 0
Telefax
(0511) 643 - 2304
E-Mail
Poststelle@lbeg.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 395
IBAN: DE 84 2505 0000 0106 0223 95
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H XXX
Steuernummer beim Finanzamt Hannover Nord: 25/202/29467
USt. - ID - Nummer: DE 811289769

Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

Aus Sicht des Fachbereiches **Landwirtsch./Bodenschutz** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und fokussiert sich dabei auf die Bewertung der Bodenfunktionen. Bei Einwirkungen sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen vermieden werden (vgl. § 1 BBodSchG).

Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses in dem zu erarbeitenden Umweltbericht entsprechend der Anlage 1 Baugesetzbuch (BauGB) ausführlich beschreiben und eine Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen vorgenommen werden.

Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir einige Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung negativer Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden ist vor Baubeginn abzuschleppen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten einige DIN-Normen aktiv Anwendung finden (u.a. DIN 18915 Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial, E-DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben). Arbeitsflächen sollten sich auf das notwendige Maß beschränken und angrenzende Flächen sollten nicht befahren oder anderweitig benutzt werden. Boden sollte im Allgemeinen schichtgetreu ab- und aufgetragen werden. Die Lagerung von Boden sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung und Wassereinstau geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.

Ein Ausgleich der Funktionsbeeinträchtigungen sollte durch geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenfunktionen an einem anderen Ort durchgeführt werden (z.B. Extensivierung, Renaturierung, Wiedervernässung, Entsiegelung). Dementsprechend empfehlen wir Bodenab- und -auftrag zu vermeiden und Maßnahmen zu wählen, die den natürlichen Standortbedingungen entsprechen.

Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(K. May)



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung und Städtebau

Landkreis Diepholz: Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen

Auskunft erteilt: Herr Nölker
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B026
Telefon: 05441/976-4508
Handy:
Telefax: 05441/976-1758
E-Mail: * jan.noelker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz



Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2

63 DH 00933/2020/81

06.04.2020

Indstück Schwarme, -

Vorhaben Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme; Bebauungsplan Nr. 21 (92/21) "Gewerbegebiet an der Grasrennbahn - 1. Erweiterung"; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus der Sicht der von mir wahrzunehmenden öffentlichen Belange ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

FACHDIENST KREISENTWICKLUNG - UNB

Artenschutz

Gem. Kapitel 1.3.2 des Umweltberichtes werden artenschutzrechtliche Störungsverbotstatbestände auf Arten des südwestlich angrenzenden Waldbereiches durch den Fachgutachter ausgeschlossen. Begründet wird dies u.a. damit, dass nur störungstolerante Arten anzunehmen sind, bereits störende Vorbelastungen bestehen (Rennbahn, Biogasanlage) und Fledermausquartiere sowie höhlenbrütende Vögel nicht betroffen sind.

Seitens der UNB kann die Gutachtereinschätzung nicht beurteilt werden, da keine Arterfassungen bzw. Potenzialanalysen vorgenommen wurden, keine nähere Beschreibung des Waldbiotops und seiner potenziellen Lebensraumqualität erfolgte und keine Begründung enthalten ist, warum die Vorbelastungen bereits so hoch sind, dass das Vorkommen von artenschutzrelevanten Tieren im Wald direkt ausgeschlossen werden kann.

Eingriffsregelung:

Der in Kapitel 2.3.2 des UB in Tabelle 2 aufgeführte südliche Räumstreifen ist aus fachlicher Sicht mit einer Zielwertstufe von 2,5 Punkten deutlich zu hoch bewertet. Aufgrund der hier erforderlichen regelmäßigen Nutzung und somit Räumbereichsfreistellung können sich

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz

IBAN: DE45 2565 1325 0000 0131 44

BIC: BRLADE21DHZ

Kreissparkasse Syke

IBAN: DE20 2915 1700 1110 0101 37

BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Diepholz

IBAN: DE19 2569 1633 3211 0995 00

BIC: GENODEF1SUL

erfahrungsgemäß keine naturschutzfachlich höherwertigen Strukturen einstellen, sodass hier die Wertstufe 1 anzunehmen ist.

Die Umsetzungsfähigkeit der ebenfalls in Kapitel 2.3.2 des UB in Tabelle 2 aufgeführten Anpflanzung von 24 Einzelbäumen im Bereich der Verkehrsfläche ist unklar. Die Lage ist nicht dargestellt. Bei Einhaltung eines fachgerechten Abstands zwischen Einzelbäumen erscheint der Verkehrsflächenraum zu klein um 24 Einzelbäume fachgerecht unterbringen zu können. Zur Anerkennung von Einzelbaumpflanzungen als Kompensationsmaßnahmen sind diese Bäume im Plan als zu erhaltende Gehölze darzustellen. Andernfalls müssen sie bei der Kompensationsbilanzierung unberücksichtigt bleiben (0-Bewertung).

Im Hinblick auf die geplante externe Ausgleichsmaßnahme der Herrichtung von extensivem Grünland mit Saumstrukturen auf einer Teilfläche des Flst. 20 der Flur 1 in der Gemarkung Schwarme ist Folgendes anzumerken: Die Herrichtung von extensivem Grünland bedeutet nicht nur die Einhaltung von verspäteten Mahdzeitpunkten, die Beschränkung des Viehbesatzes und das Verbot von PSM und Dünger sondern insbesondere die Gewährleistung der Entwicklung der typischen Pflanzenartenzusammensetzung des extensiven Grünlandes. Aus den Erfahrungen heraus zeigt sich, dass dieses Kompensationsziel i.d.R. selbst langfristig regelmäßig nicht erreicht wird. Als Beispiel für eine solche nicht erfolgreiche Entwicklung von extensivem Grünland kann die in der Nähe gelegene Kompensationsfläche der Samtgemeinde auf dem Flurstück 42 der Flur 1 in der Gemarkung Schwarme herangezogen werden.

Seitens der UNB kann extensives Grünland als Kompensationsziel mit maximaler Aufwertung auf einen Wertfaktor von 3 Wertpunkten daher grundsätzlich nur noch dann anerkannt werden, wenn neben einer extensiven Bewirtschaftung auch in deutlichem Anteil aufwertende Strukturelemente (Saumstreifen, Kleingewässer, lineare/flächige Gehölzstrukturen) auf den Flächen realisiert werden, die eine zu intensive Nutzung der Fläche erschweren.

Die auf dem Flurstück 20 vorgesehenen Strukturelemente sind in diesem Zusammenhang als unzureichend anzusehen, da nur einseitig schmale randliche Strukturen vorgesehen wurden und der Großteil der Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche verbleibt.

Um nachteilige Effekt der umgebenden intensiven Landwirtschaft auszuschließen sowie zur Förderung der Biodiversität sind flächenumfassende Heckenstrukturen sowie ebenfalls allseitige breite Saumstreifen (mind. 5m mit Regio-Saummischung mit hohem Kräuteranteil) geboten. Die Saumstreifen sind auf mindestens 50% ungemäht über den Winter zu belassen und können jährlich alternieren.

Aufgrund der Gleyböden sind für die erforderlichen Strukturen innerhalb der Fläche Kleingewässerstrukturen (mind. 2 Kleingewässer mit je 200-300m², Flachböschungen und Tiefen mit 1,5m max.) mit mind. 3m breiten extensiven Saumstreifen sinnvoll.

Für den Grünlandbereich ist eine Ansaat mit einer Regiosaatmischung des extensiven Grünlands geboten.

Aufgrund der ohnehin nährstoffreichen Bodenverhältnisse ist im Hinblick auf die Entwicklung einer extensiven Grünlandnarbe anders als im UB dargestellt im Regelfall auf Stickstoffdüngung zu verzichten (Ausnahmen sind abzustimmen). Die Entwicklung einer extensiven Grünlandnarbe hat Vorrang vor der Gewinnung energiereichen Wirtschaftsfutters.

Zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen sind auszuschließen.

Den übrigen Bewirtschaftungsauflagen wird zugestimmt.

Die ordnungsgemäße Umsetzung und dauerhafte Sicherung sämtlicher Kompensationsmaßnahmen ist durch den Träger der Bauleitplanung ggf. durch vertragliche Vereinbarungen (bei Weitergabe der Kompensationsverpflichtungen) zu gewährleisten.

FACHDIENST BAUORDNUNG UND STÄDTEBAU - PLANUNGSAUFSICHT

Es wäre grundsätzlich zu begrüßen gewesen, wenn die Herleitung des angemessenen Sicherheitsabstandes in Kap. 3.2.3 noch näher beschrieben worden wäre, um plausibel nachvollziehen zu können, ob dieser Abstand sachgerecht ermittelt wurde.

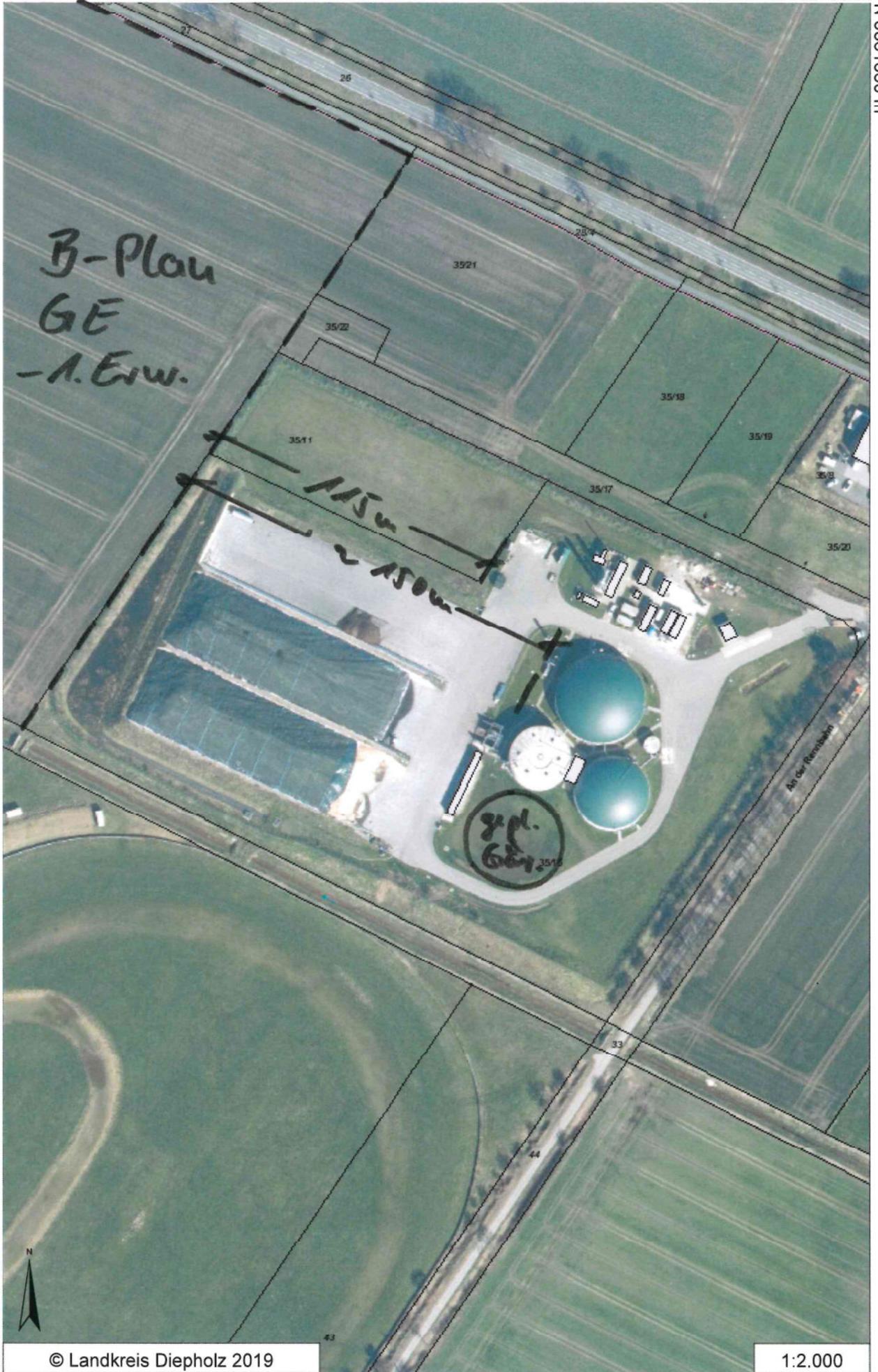
Freundliche Grüße

i.A. -


Nölker

E 500455 m

N 5861660 m



B-Plan
GE
- A. Erw.

115m
150m

gepl.
GEB. 3516

N 5861138 m



© Landkreis Diepholz 2019

E 500127 m

1:2.000



Landkreis Diepholz
... gut miteinander leben.

Der Landrat

Fachdienst Bauordnung und Städtebau

Landkreis Diepholz · Postfach 1340 · 49343 Diepholz

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Lange Str. 11
27305 Bruchhausen-Vilsen



Auskunft erteilt: Herr Nölker
Gebäude: Kreishaus Diepholz
(Eingang "Römlingstr.")
Zimmer: B026
Telefon: 05441/976-4508
Handy:
Telefax: 05441/976-1758
E-Mail: * jan.noelker@diepholz.de

Zentrale / Telefon: 05441/976-0
Internet: * <http://www.diepholz.de>

*Hinweis Infos zur rechtssicheren und rechtsverbindlichen elektronischen Kommunikation finden Sie auf den Internetseiten des Landkreises Diepholz

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

49356 Diepholz, Niedersachsenstr. 2

63 DH 00933/2020/81

07.04.2020

Indstück Schwarme, ~

Vorhaben Bauleitplanung der Gemeinde Schwarme; Bebauungsplan Nr. 21 (92/21) "Gewerbegebiet an der Grasrennbahn - 1. Erweiterung"; Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 06.04.2020 ist zu der von Ihnen beabsichtigten Planung Folgendes zu sagen:

Gegen das Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen denkmalpflegerischen Bedenken.

Folgenden Hinweis bitte ich aufzunehmen:

Denkmalpflegerischer Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das könnten u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen bei der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Diepholz und dem Nieders. Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Freundliche Grüße

i.A.

Nölker

Sprechzeiten BürgerService in Diepholz

Mo + Di 7:30 - 17:00 Uhr, Mi 7:30 - 15:00 Uhr, Do 7:30 - 18:30 Uhr,
Fr 7:30 - 13:00 Uhr

Sprechzeiten der Anlaufstellen der Ausländerstelle

Di 8:00 - 12:00 Uhr, Do 8:00 - 12:00 Uhr, Do 14:00 - 17:00 Uhr

Übrige Öffnungs- und Sprechzeiten siehe unter www.diepholz.de.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller anderen Fachdienste stehen Ihnen außerdem nach telefonischer Vereinbarung zur Verfügung.

Bankverbindungen

Kreissparkasse Diepholz

IBAN: DE45 2565 1325 0000 0131 44

BIC: BRLADE21DHZ

Kreissparkasse Syke

IBAN: DE20 2915 1700 1110 0101 37

BIC: BRLADE21SYK

Volksbank Diepholz

IBAN: DE19 2569 1633 3211 0995 00

BIC: GENODEF1SUL

Matheja Michael

Von: Berg, Ludger <Ludger.Berg@gaa-h.Niedersachsen.de>
Gesendet: Dienstag, 7. April 2020 13:24
An: Matheja Michael
Betreff: Gemeinde Schwarme B-Plan Nr. 21 (92/21) - Gewerbegebiet an der Grasrennbahn, 1. Erweiterung; § 4 Abs. 2 BauGB

Gemeinde Schwarme; B-Plan Nr. 21 (92/21) - Gewerbegebiet an der Grasrennbahn, 1. Erweiterung; § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Matheja,

zum o. g. Bauleitplan sind aus der Sicht der von der Gewerbeaufsicht zu vertretenden Belange folgende Hinweise zu geben.

Der Ausschluss des „betriebsbezogenen Wohnens“ wird wegen der benachbarten Biogasanlage (Lärm, Gerüche sowie der Gefahren durch die Störfallanlage) befürwortet. In diesem Zusammenhang bitte ich mir das Gutachten zum angemessenen Sicherheitsabstand zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Ludger Berg
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover
Behörde für Arbeits- und Umweltschutz
Am Listholze 74
30177 Hannover

Tel.: 0511/9096-195
Fax.: 0511/9096-199

E-Mail: ludger.berg@gaa-h.niedersachsen.de



verspäteter Eingang